

Verkaufs- und Lieferbedingungen der COEXAL GmbH für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen

I. Allgemeine Bestimmungen

- Für den Umfang der Lieferungen, Leistungen und Angebote (im Folgenden: Lieferungen) COEXAL GmbH (im Folgenden: Verkäufer) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Sie erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie dann nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als die Verkäufer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder sie mit den nachfolgenden Bedingungen übereinstimmen.
- An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Verkäufer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Verkäufers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Verkäufer nicht erteilt wird, auf dortiges Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Verkäufer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
- Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

II. Angebot und Vertragsabschluss

- Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich (Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes). Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Die Auftragsbestätigung des Verkäufers ist für den Vertragsinhalt maßgebend, wenn diesem nicht unverzüglich ein Widerspruch zugeht.
- Mit der Bestellung erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Der Verkäufer ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt (Eingang), anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Erbringung der Lieferung an den Besteller erklärt werden.
- Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer des Verkäufers. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht durch den Verkäufer zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit seinem Zulieferer.
- Erfolgt die Bestellung auf elektronischem Wege, wird der Verkäufer den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Sie kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich als Werk ausschließlicher Verpackung zuzüglich etwaiger Überführungskosten und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Kaufpreis). Vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet. Verändert sich in dem Zeitraum zwischen Abschluss des Vertrages bis zum Liefererte ein für die Preisbildung maßgeblicher Kostenfaktor; insbesondere durch Steigerung von Lohn- und Materialkosten bzw. die Änderungen von Steuern, Zöllen, Abgaben und sonstigen Lasten und Aufwendungen, behalten wir uns vor, die Preise angemessen anzupassen. Festpreise gelten nur nach vorliegender schriftlicher Vereinbarung und müssen vom Verkäufer ausdrücklich als solche in der Auftragsbestätigung garantiert werden.
- Hat der Verkäufer die Aufstellung und/oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen weiteren Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeug und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
- Zahlungen sind frei Zahlstelle des Verkäufers zu leisten. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist der Kaufpreis sowie die Preise für Nebenleistungen bei der Übergabe des Kaufgegenstandes bzw. Lieferungen und Leistungen und Aushändigung und Übersendung der Rechnung oder einer anderen Abrechnungsurkunde zur Zahlung fällig. Schecks werden nur erfüllungshalber entgegen genommen, wobei die Zahlung nur dann vertragsgemäß geleistet wurde, wenn der Scheckbetrag einem der Konten des Verkäufers vor Ablauf der Zahlungsfrist vorhabhaft geschrieben wurde. Wechsel werden durch den Verkäufer nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung - ebenfalls erfüllungshalber - und auf Kosten des Bestellers entgegengenommen.
- Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Besteller nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Bestellers unsubstritiert ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

IV. Lieferungen und Lieferverzug

- Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss bzw. Zugang der Auftragsbestätigung des Verkäufers beim Besteller.
- Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Bedingungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Kaufgegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wurde.
- Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussetzung, zurückzuführen, verfallen die Fristen. Dies gilt auch, wenn entsprechende Umstände bei vom Verkäufer beauftragten Subunternehmen liegen. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, dem Besteller in wichtigen Fällen den Beginn und das voraussichtliche Ende solch hindernder Umstände baldmöglichst anzuzeigen.
- Der Besteller kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern, zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Kommt der Verkäufer in Verzug, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hierdurch ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 % des Nettokaufpreises, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettokaufpreises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich genutzt werden konnte.
- Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Bestellers bestimmen sich dann nach Ziffer 4, Satz 3 dieses Abschnittes.
- Sowohl Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über den in Ziffer 4. genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögert Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Verkäufer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Verkäufer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder die Lieferung besteht. Dies gilt auch, wenn der Besteller den Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Nettokaufpreises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

V. Gefahribergang

- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung an der Lieferung geht mit der Übergabe über. Beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Frachthaber, den Frachthelfer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt. Dies gilt auch im Falle von Teillieferungen oder dann, wenn der Verkäufer noch andere Leistungen übernehmen hat, z. B. die Versendungskosten, die Anfuhr und/oder die Aufstellung der Ware. Auf Wunsch des Bestellers wird die Lieferung auf dessen Kosten durch den Verkäufer gegen Diebstahl, Brand, - Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr zum Zeitpunkt des Verzuges auf den Besteller über.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Die Lieferung bleibt im Eigentum des Verkäufers, bis sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche gegen den Besteller, soweit sie im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. der daraus resultierenden Forderung in Zusammenhang stehen, erfüllt sind.
- Der Besteller darf die der Lieferung zugrundeliegende Ware weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen und Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen durch Dritte hat der Besteller den Verkäufer hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt, dementsprechend ist der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Ware durch den Verkäufer gelten als Rücktritt vom Vertrag.
- Auf Verlangen des Bestellers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Besteller sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherheit besteht bzw. bestellt.
- Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt an den Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Verkäufer nimmt die antizipierte Forderungsabtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Er handelt jedoch dabei als Treuhänder des Verkäufers. Sollte er das eingezogene Vermögen nicht gesondert verwalten und seine Zahlungsverpflichtungen aufgrund Insolvenz nicht nachkommen, führt dies auch zur persönlichen Haftung der Organmitglieder des Bestellers. Zur Einziehung der antizipiert abgetretenen Forderung ist der Verkäufer jedoch auch stets selbst berechtigt.
- Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät, insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall (Sicherungsfall), kann der Verkäufer verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht; hierzu gehört auch die Aushändigung der diese Angaben dokumentierenden Unterlagen und Urkunden. Macht der Verkäufer von der Einziehungsbefugnis Gebrauch, so steht der eingezogene Erlös in Höhe des zwischen dem Verkäufer und Besteller vereinbarten Preis dem Verkäufer für die Vorbehaltslieferung zu.
- Die Verarbeitung oder Umformung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten

Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten dieselben Regelungen wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

- Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen, untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer als Treuhänder. Der Verkäufer verpflichtet sich, die dort zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

VII. Sachmängel

- Die gelieferten Produkte sind frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine nach der Art des Produktes übliche Beschaffenheit haben. Mit dieser Maßgabe haftet der Verkäufer für Sachmängel wie folgt:
- Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Verkäufers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
 - Sachmängelanprüche verjähren in 12 Monaten ab gesetzlicher Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§438 Abs. 1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs.1 (Rückgriffsanspruch) und 534 a Abs.1 Nr.2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
 - Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Verkäufer unverzüglich schriftlich zu rügen.
 - Schlägt die Mängelrüge Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemesseneren Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Verkäufer berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
 - Zunächst ist dem Verkäufer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
 - Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß Art. X - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
 - Mängelanprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, fehlerhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baumaterials oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelanprüche.
 - Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
 - Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Verkäufer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelanprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umgang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Verkäufer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr.8 entsprechend.
 - Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen Art. X (Sonstige Schadenersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Art. VII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Verkäufer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- Sofern nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Verkäufer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnigte Ansprüche erhebt, haftet der Verkäufer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. VII Nr.2 bestimmten Frist wie folgt:
 - a) Der Verkäufer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffende Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Verkäufer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht des Verkäufers zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach Art.X.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Verkäufers bestehen nur, soweit der Besteller den Verkäufer über den Dritten vorab in Anspruch unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Verkäufer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadenminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Dritten nicht vorausgesetzte Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Verkäufer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- Im Falle von Schutzrechtsverletzung gelten für die in Nr.1 a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. VII Nr.4, 5, 9 und 10 entsprechend.
- Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VII entsprechend.
- Weitergehende oder andere in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Verkäufer in deren Erfüllungsgeldern wegen eines Rechtsmangels ausgeschlossen.

IX. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

- Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Verkäufer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird, eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr.3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf dem Betrieb des Verkäufers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beschung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Verkäufer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will der Verkäufer aus diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat der Verkäufer dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

X. Sonstige Schadenersatzansprüche

- Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- Soweit dem Besteller nach diesem Art.X Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelanprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art.VII Nr. 2. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XI. Außenwirtschaftrecht

- Die Ausfuhr der Produkte und/oder der dazugehörigen Unterlagen kann - z. B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes - der Genehmigungspflicht nach deutschem oder ausländischem Recht unterliegen. Soweit Produkte für den Export bestimmt sind, hat der Besteller alle ggf. erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen zu beschaffen.
- Produkte des Verkäufers dürfen weder exportiert noch für den Export veräußert werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass solche Produkte im Zusammenhang mit Nuklear-, chemischen oder biologischen Waffen oder für die Raketentechnologie benutzt werden. Darüber hinaus wird der Besteller die Produkte nicht an Dritte veräußern oder auf andere Art und Weise zur Verfügung stellen, die nach US-amerikanischen Ausfuhrbestimmungen (Table of denial orders), gemäß der US Denied persons list (DPL), nach den Warnhinweisen der Deutschen Bundesregierung oder sonstigen Warnhinweisen der zuständigen Behörden in der jeweils aktuellen Fassung von einer Warenlieferung ausgeschlossen sind.
- Soweit Produkte durch den Besteller in das Ausland weiterveräußert werden, wird er die ihm nach der Art des Geschäfts zumutbaren Präventivmaßnahmen zur präventiven außenwirtschaftsrechtlichen Beurteilung treffen. Auf Wunsch des Verkäufers hat der Besteller diese Präventivmaßnahmen im einzelnen darzulegen. Der Besteller wird entsprechende Kunden seinerseits schriftlich über die vorgenannten Exportbestimmungen und Vereinbarungen informieren.
- Der Verkäufer ist nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet, soweit die zu Verstößen gegen Exportkontrollrecht führen würde.

XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht, salvatorische Klausel

- Der Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (CISG).
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht, es sei denn, das Festhalten am Vertrag stellt auch unter Berücksichtigung der ergänzend angewandten gesetzlichen Vorschriften eine unzumutbare Härte dar.
- Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.